

An alle Eltern/ Erziehungsberechtigte

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

wie schon im laufenden Schuljahr, können Sie auch im Schuljahr 23/24 die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausleihen. Die Ausgestaltung des Leihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen des Schulvorstandes. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Die Oberschule Schiffdorf nutzt ein onlinebasierendes System für die Anmeldung und Abwicklung der Lernmittelausleihe. Die Anmeldung zur Lernmittelausleihe erfolgt dabei durch Sie, vom heimischen PC, Tablet oder Handy aus. Die Anmeldung finden Sie unter <http://www.hrsschiffdorf.de/buecher>.

Sie werden dann Schritt für Schritt durch das Anmeldeverfahren geführt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Laufe des Bestellprozesses die Geschwisterermäßigung oder die Gebührenbefreiung nach SGBII/Wohngeld/ Kinderzuschlag beantragen können. Dazu muss unbedingt das entsprechende Feld angeklickt werden. **Auch wenn Sie Freigestellt (nach SGBII etc.) sind, müssen Sie sich online anmelden.**

Die Anmeldung wird erst dann rechtswirksam, wenn die Daten online eingeben und die Anmeldung abgeschlossen wird und wenn das Geld fristgerecht mit dem korrekten Verwendungszweck auf dem angegebenen Konto eingegangen ist.

Es werden, wie bisher auch schon, sowohl mehrfach benutzte als auch neue Bücher entliehen.

Sie möchten nicht an der Ausleihe teilnehmen: Kaufen Sie ausschließlich Bücher, die unter <http://www.hrsschiffdorf.de/buecher> bei den jeweiligen Jahrgängen aufgelistet sind.

Zahlungsziel:

Die Leihgebühr für das Schuljahr 2022/24 muss bis zum 19. August 2024 überwiesen werden. Verwenden Sie auf jeden Fall den Verwendungszweck, der Ihnen bei der Anmeldung und per Mail mitgeteilt wurde. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich dafür, alle erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag)

- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

- Asylbewerberleistungsgesetz

Der Nachweis ist bis zu der o. g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).

Bei Familien mit mindestens drei schulpflichtigen Kindern gilt:

Die Kopien der aktuellen Schülersausweise oder entsprechender Schulbescheinigungen sind einzureichen.

Abgabe bei Neuanmeldungen: Bitte Kopien den Anmeldeunterlagen beifügen.

Abgabe bei bereits an der Oberschule Schiffdorf beschulten Kindern: Bitte bei der Klassenlehrkraft bis zum Zahlungsziel abgeben.

Wenn Geschwister bereits in der Oberschule Schiffdorf beschult werden: **Hier werden keine Schulbescheinigungen benötigt.** Bitte schreiben Sie alle Vor- und Nachnamen der Kinder mit Angabe der Klasse zum neuen Schuljahr auf ein Blatt und geben es bei der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat ab.

Schülerinnen und Schüler, die von der Zahlung der Ausleihgebühr befreit sind, müssen dennoch die 10,00 € Kopierkosten entrichten. Ebenso muss für Schülerinnen und Schüler, die die Schulbücher selbst anschaffen das Kopiergeld entrichtet werden.

Die Kopierkosten müssen bar entrichtet werden und dürfen nicht mit der Ausleihgebühr über- wiesen werden.